

nur im Princip, zu einem Theile der Staatswissenschaft gemorden.“ — Auch in Deutschland hat die Revolution die Lehre von der Allmacht und dem Scholarchat des Staates begierig ergriffen, denn wenn es ihr gelang, sich des Staatsrunders zu bemächtigen, so konnte sie das ganze Volksleben nach ihren Wünschen umwandeln und mittels der monopolisirten Staatschule ihre Herrschaft befestigen. Das Frankfurter Parlament beschloß 1848 mit 816 gegen 74 Stimmen die Trennung der Schule von der Kirche. Und im Mai 1849 proclamirten die deutschen Demokraten von Genf aus die Allmacht des Staates über alle öconomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Der Staat, erklärten sie, solle alle Production, Eisenbahnen und Ackerbau an sich ziehen, die Erziehung und Bildung umgestalten und zu diesem Zwecke die Religion beseitigen, weil sie bei der Freiheit und Wohlfahrt Aller auf Erden überflüssig sei. „Wir wollen nicht die Freiheit des Glaubens, sondern die Nothwendigkeit des Unglaubens.“ Hier ist offen und ehrlich der tiefste Grund angegeben, weshalb alles Schulwesen verstaatlicht werden soll, damit man nämlich durch vollständige Säkularisation der Schule zur religionslosen Schule gelange. Die reine Staatschule ist im Princip die confessionellose bezw. religionslose Schule. — Die falsche Philosophie und die von ihr beeinflusste Staatswissenschaft haben auch die Lehrbücher der Pädagogie angesteckt und sie für den neuen übertriebenen Staatsbegriff und für die Staatsregie des Schulwesens gewonnen. Während der „alte“ Niemeier in „Grundzüge der Erziehung und des Unterrichts“ (II, 7. Aufl., Halle 1818, 449 f.) vor der Staatsregierung eindringlich warnte, redet G. Gräfe sowohl in seiner „Allgemeinen Pädagogik“ (I, Leipzig 1845, 212—224) als auch in seiner „Deutschen Volksschule“ (neu bearbeitet von G. Schumann, III, Jena 1879, 8 f.) der Verstaatlichung der Schule das Wort. Er schreibt in letzterem Werke: „Der Staat ist nicht bloß eine Rechtsanstalt, er umfaßt vielmehr den ganzen Lebenszweck des Menschen; er ist die höchste Vereinigung von Menschen zur Erreichung ihrer Bestimmung, und er soll hierzu alle Wege ebnen, alle Mittel und Einrichtungen dem Einzelnen zur Benutzung darbieten. Auch die Sorge für die geistige Bildung im umfassendsten Sinne, also auch für sittliche und religiöse, fällt hiernach in den Kreis seiner Verpflichtungen. Die Kirche selbst wird eine Anstalt des Staates, aber eine solche, welcher freie Entwicklung auf ihrem eigenthümlichen Boden zugestanden werden muß. . . . Die Schule ist, wie die Kirche, eine Anstalt des Staates, aber des Staates als der Einheit von bürgerlicher Ordnung, Wissenschaft und Religion. . . . Die Volksschule ist ein Institut des Staates, und nur in diesem Verhältniß kann sie ihre rechte Stellung finden.“ Dieserweg (s. d. Art.) befürwortete zuerst die Staatschule, aber nach dem Erscheinen der Stiehl'schen Regulative

schrieb er (Pädag. Wollen und Sollen, 2. Aufl., Leipzig 1857, 154): „Das Staatskirchensystem ist, soviel ich weiß, von der Geschichte gerichtet; das Staatschulsystem verfällt, fürchte ich, wenigstens was die Volks- und Bürgerschule betrifft, derselben Verdammniß.“ Wenige Jahre später fand er das Heil der Schule wieder darin, daß „der Staat die Schule zu einer directen Staatsanstalt erhebt“ (Pädag. Jahrbuch, Leipzig 1860). Der Geh. Regierungs- und Provinzialschulrath W. Schrader bekämpft die Unterrichtsfreiheit (bei Schmid, Encycl. IX, 571 f.) mit folgenden Behauptungen: „Ist es Zweck des Staates, die sittliche Anlage eines Volkes zur Ausbildung zu bringen (ihre nicht nur zum Selbstbewußtsein, wie Hegel sagt, sondern zur lebendigen Thätigkeit zu verhelfen), so darf der Staat sich keiner geistigen Regung des Volksthumes entziehen; er hat allen diesen Regungen, sofern sie sich als berechtigt erweisen, seine Pflege zuzuwenden und sie mit Bezug auf das Ganze zu regeln. Dem Staate fällt daher zunächst und unmittelbar die Sorge für die geistige und sittliche Erziehung des Volkes, insbesondere für den unmundigen Theil desselben zu. Von dem Augenblicke an, wo das Kind fähig ist, zum Selbstbewußtsein und selbständigen Willen ausgebildet zu werden, hat der Staat eine bestimmte und planmäßige Einwirkung auf dessen Bildung in Anspruch zu nehmen und mit aller Sorgfalt in's Werk zu setzen. . . . Der religiöse Unterricht der Jugend kann den Kirchen nicht schlechthin überlassen werden, weil zwar die Religion ewig ist, den kirchlichen Gemeinschaften aber auch menschliche Schwächen anhaften. . . . Besteht nun eine Kirche vollends eine Organisation, welche über die einzelnen Staaten hinausgreift, so ist leicht einzusehen, wie gefährlich es sein würde, einer solchen Genossenschaft den Religionsunterricht der Jugend zu überlassen.“

Die neuen Theorien vom Staate und seinem Verhältniß zur Schule machten selbstredend auch auf die Gesetzgebungen ihren Einfluß geltend. Die maßgebende Stellung Preußens legt es nahe, diesen Einfluß in der Entwicklung der Schulgesetzgebung gerade dieses Staates nachzuweisen. In den einschlägigen Artikeln (20—26) der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 sind gegensätzliche Bestimmungen unvermittelt neben einander gestellt, so daß darin einerseits die Entwicklung zur Unterrichtsfreiheit, andererseits die Herausbildung der vollen und einseitigen Staatsregie grundgelegt sind. Die Artikel lauten (nach dem officiellen Werke „Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen von 1817—1868. Actenstücke mit Erläuterungen“, Berlin 1869, 135 f.): „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei (Art. 20). Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volks-